



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

28.07.2015

Vorlagen Nr.

53/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:

Haupt- und –Personalamt

Beratungsgegenstand:

Nutzung des Stadtwappens durch den Musikverein Blaustein

Beschlussantrag:

- 1. Zustimmung zu der Nutzung des Stadtwappens durch den Musikverein Blaustein**



Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
- GR	11.11.2014	Information, Beratung
- GR	05.05.2015	Zustimmung zu den Kriterien zur Nutzung des Wappens und Verleihung des Städtenamens der Stadt Blaustein
- FV Besprechung	20.05.2015	Anhörung

II. Sachvortrag

Aufgrund formeller Fehler bei der Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 23. Juni 2015 zu den Anträgen von Frau Gemeinderätin Kaufmann und Herrn Gemeinderat Dr. Jungwirth, muss nochmals über diese Beschlussvorlage abgestimmt werden.

Aufgrund der Neueinreichung des Beschlussantrags wird nochmals darauf hingewiesen, dass die in der GR-Sitzung am 05.05.2015 beschlossenen Kriterien keine Anwendung finden müssen. Im weiteren Verlauf wurden die Kriterien nur bei der rechtlichen Würdigung zur besseren Darstellung und als Leitlinie herangezogen, da die Nutzung des Wappens nachvollziehbar begründet werden sollte.

Auch unter Nichtanwendung der Kriterien würde die Stadtverwaltung jedoch zu keinem anderen Ergebnis als dem Folgenden kommen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2008 beantragte der Musikverein Blaustein e.V. erstmalig die Nutzung des Gemeindewappens als Herkunftskennung zusammen mit dem Schriftzug „MV Blaustein“ in gestickter Form für seine Uniformen. Dies wurde dem Musikverein mit Schreiben vom 01. August 2008 von der Gemeindeverwaltung Blaustein mit dem Hinweis auf das Urheberrecht der Gemeinde Blaustein und der Nutzung nur zum angegebenen Zweck genehmigt.

Bereits 1979 hatte der Musikverein einen formlosen mündlichen Antrag auf Nutzung des Wappens für seine Briefköpfe an den damaligen Bürgermeister gestellt, der mündlich zugesagt wurde. Dies ist in der Niederschrift über eine Beiratssitzung des Musikvereins vom 18.12.1979 festgehalten.

Mit Datum vom 21. April 2015 stellt der Musikverein Blaustein e.V. nun an den Gemeinderat den Antrag auf Genehmigung der dauerhaften und vollumfänglichen Verwendung des Stadtwappens. Der Antrag ist beigefügt.

Da es nie Einwände seitens der Gemeinde dazu gegeben hat und der Verein seit 1979 das Wappen entsprechend nutzt, kann sich der Musikverein Blaustein auf das Gewohnheitsrecht berufen.

Die Nutzung des Stadtwappens oder die Führung des Stadtnamens bedürfen im Voraus jedoch einer Genehmigung. Da eine solche Genehmigung einen Einfluss auf die Außendarstellung und Außenwirkung der Stadt hat, ist sie von grundsätzlicher Bedeutung und bedarf einer Beschlussfassung im Gemeinderat. Eine Genehmigung zu der Nutzung des Wappens für die Uniformen oder auch zur Nutzung auf den Briefbögen ist durch den Gemeinderat bisher noch nicht erfolgt und wird hiermit im Sinne des Antrages vom 21. April 2015 beantragt.

III. Rechtliche Würdigung

Unter Anwendung der im Gemeinderat am 05. Mai 2015 beschlossenen Kriterien kann folgende Bewertung vorgenommen werden:

1. „Ein schriftlicher Antrag auf Nutzung des Wappens oder des Namens ist erfolgt.“
 - Der Antrag des Musikvereins Blaustein e.V. ist mit Datum vom 21. April 2015 schriftlich erfolgt.
2. „Das Wappen oder der Stadtname werden so genutzt, dass erkennbar ist, dass die Stadt mit der Verwendung des Namens oder des Wappens einverstanden ist“
 - Da keine Einwände seitens der Stadtverwaltung seit 1979 bis heute erfolgt sind, kann der Bürger davon ausgehen, dass bei diesem langen Zeitraum ohne Einwände die Nutzung des Wappens durch den Musikverein Blaustein sowohl auf dem Briefbogen als auch auf der Uniform im Einverständnis mit der Stadt erfolgt ist. Außerdem wird bereits seit 1979 das Wappen durch den Musikverein nach außen kommuniziert, der sich somit auf das Gewohnheitsrecht berufen kann. Das Gewohnheitsrecht ist ungeschriebenes Recht, das nicht durch Gesetzgebung zustande kommt, sondern durch eine andauernde Anwendung von Rechtsvorstellungen oder Regeln, die von den Beteiligten als verbindlich akzeptiert worden sind (Zitat aus Wikipädia).
3. „Die Nutzung des Wappens oder des Namens darf keine schutzwürdigen Interessen der Stadt Blaustein beeinträchtigen.“
 - Da seit 1979 ohne Einwände das Wappen genutzt wird und bereits im Fall der Briefbögen eine mündliche und bei den Uniformen eine schriftliche Genehmigung seitens der Stadtverwaltung erfolgt ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen der Stadt beeinträchtigt wurden.
4. „Durch die Nutzung darf keine namensmäßige Zuordnungsverwirrung entstehen.“
 - Eine Zuordnungsverwirrung kann ausgeschlossen werden, da im Antrag des Musikvereins vom 30. Juni 2008 ausdrücklich von einer Herkunftskennung durch das Wappen die Sprache ist und damit als geografische Angabe genutzt werden soll. Ein direkter Bezug zu der **Stadt** Blaustein und damit eine Verbindung, die über eine normale Vereinstätigkeit im städtischen Gefüge hinausgeht, wird durch die Nutzung des Wappens nicht suggeriert.

Es wird beantragt, aufgrund der o.a. Darstellung dem Musikverein Blaustein e.V. die Nutzung des Stadtwappens zu genehmigen.



.....
Anke Jaeger
Amtsleiterin
Haupt- und Personalamt

Anlagen

Auf die Anlagen der Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 23.06.2015 wird verwiesen.